

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Neubau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Hinkhofbach, Fl. Nr. 258/0 der Gemarkung Wiesing, Stadt Viechtach, des Herrn Sebastian Schötz, Hinkhof 9, 94234 Viechtach**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**BEKANNTMACHUNG**

Herr Sebastian Schötz, Hinkhof 9, 94234 Viechtach, hat die wasserrechtliche Gestattung für die geplante Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage am Hinkhofbach beantragt.

Für die geplante Wasserkraftanlage am Hinkhofbach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) Ableiten und Nutzen von 12 l/s aus dem Hinkhofbach über das Entnahmebauwerk in beide Druckrohrleitungen
- b) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung durch eine Ossbergerturbine in den Hinkhofbach
- c) Ableiten einer Restwassermenge von 3 l/s aus dem Hinkhofbach in die Restwasserstrecke des Hinkhofbachs
- d) Aufstauen des Hinkhofbaches an der Wehrstelle auf max. 549,40 m ü NN

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- a) Neubau Entnahmebauwerk (mit Einlaufschütz, Grundablass und Freinrechen)
- b) Neubau Druckrohrleitungen
- c) Neubau Turbinenhaus
- d) Neubau Unterwasserkanal
- e) Neubau Restwasseranlage (inkl. Einbau Sohlgegenschwelle und Gewässeranpassungen)
- f) Neubau Wehranlage

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde

festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Durch den Neubau der Wasserkraftanlage am Hinkhofbach mit einer Restwasserabgabe in Höhe von MNQ (3 l/s), einer Beibehaltung der Durchgängigkeit und einer Beachtung des Fischschutzes tritt keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Hinkhofbaches ein.

Die vorgesehenen Minimierungs-, Aufwertungs- und Kompensationsmaßnahmen sind angemessen und ausreichend.

In der Gesamtschau (Ergebnis der Bilanzierung aller geplanten Maßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Hinkhofbaches auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 29.07.2019

gez.

K r a u s  
Regierungsdirektor